

FAQ – Ausbildung in Teilzeit

Was bedeutet Ausbildung in Teilzeit?

Der Auszubildende hat weniger Ausbildungszeit pro Tag oder pro Woche. Die Ausbildungsinhalte und der Berufsabschluss bleiben gleich.

Wer kann eine Ausbildung in Teilzeit machen?

Grundsätzlich kann jeder Auszubildende eine Teilzeitausbildung vereinbaren. Ein bestimmter Grund, zum Beispiel Kinderbetreuung oder Pflege, ist nicht vorgeschrieben.

Wer muss der Teilzeit zustimmen?

Ausbildungsbetrieb und Auszubildender müssen sich einigen. Bei einem minderjährigen Auszubildenden sind die gesetzlichen Vertreter einzubeziehen. Die IHK oder HWK prüft die Voraussetzungen für die Eintragung des Vertrages.

Kann die IHK oder HWK die Teilzeit ablehnen?

Die zuständige Stelle kann die Eintragung ablehnen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen erfüllt, wird der Vertrag eingetragen.

Kann der Auszubildende Teilzeit verlangen?

Nein. Teilzeit muss mit dem Ausbildungsbetrieb vereinbart werden.

Wie stark kann die Ausbildungszeit reduziert werden?

Die tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit darf um höchstens 50 % reduziert werden. Aus 40 Stunden können zum Beispiel 30 oder 20 Stunden werden.

Muss die ganze Ausbildung in Teilzeit stattfinden?

Nein. Teilzeit kann für die gesamte Ausbildung oder nur für einen bestimmten Zeitraum vereinbart werden.

Kann Teilzeit auch nur drei Monate dauern?

Ja. Das Gesetz nennt keine Minstdauer. Danach kann die Ausbildung wieder in Vollzeit fortgesetzt werden.

Verlängert sich die Ausbildung durch Teilzeit?

Grundsätzlich ja. Die Ausbildungsdauer verlängert sich entsprechend der geringeren Ausbildungszeit. Sie darf grundsätzlich höchstens das 1,5-Fache der regulären Ausbildungsdauer betragen.

Verlängert sich die Ausbildung immer?

Nein. Die errechnete Ausbildungsdauer wird auf ganze Monate abgerundet. Beispiel: Drei Monate mit 75 % Ausbildungszeit bedeuten eine Reduzierung um 25 %. $3 \text{ Monate} \times 25 \% = 0,75 \text{ Monate}$. Abgerundet ergibt das 0 zusätzliche Monate.

Kann der normale Prüfungstermin erhalten bleiben?

Ja, das ist möglich. Teilzeit bedeutet deshalb nicht automatisch einen späteren Prüfungstermin.

Kann Teilzeit mit einer Verkürzung der Ausbildung kombiniert werden?

Ja. Eine Verkürzung nach § 8 BBiG ist auch bei einer Teilzeitausbildung möglich, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

Müssen in Teilzeit weniger Ausbildungsinhalte vermittelt werden?

Nein. Das Ausbildungsziel bleibt gleich. Der Betrieb muss auch bei einer Teilzeitausbildung alle vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte vermitteln.

Muss der Ausbildungsplan angepasst werden?

Ja. Die geringere Ausbildungszeit muss bei der Planung berücksichtigt werden, damit alle erforderlichen Ausbildungsinhalte vermittelt werden können.

Wie ist die Ausbildungsvergütung geregelt?

Die Vergütung kann bei Teilzeit reduziert werden. Sie darf aber nicht stärker gekürzt werden als die Ausbildungszeit.

Ausbildungszeit	Vergütung mindestens*
100 %	100 %
80 %	80 %
75 %	75 %
60 %	60 %
50 %	50 %

* Bezogen auf die jeweils maßgebliche Vergütung. Gesetzliche Mindestvergütung und gegebenenfalls Tarifregelungen sind zusätzlich zu beachten.

Beispiel: Beträgt die maßgebliche Vergütung bei Vollzeit 1.000 €, darf sie bei 75 % Ausbildungszeit nicht unter 750 € sinken.

Wird auch die Berufsschule auf Teilzeit gekürzt?

Nein. Teilzeitausbildung bedeutet nicht, dass der Auszubildende nur einen Teil des vorgeschriebenen Berufsschulunterrichts besucht.

Rechtsgrundlagen: § 7a BBiG (Teilzeitberufsausbildung), § 17 BBiG (Vergütung), § 35 BBiG (Eintragung).